

BESCHLUSS

aus der XII/6. Sitzung
des Bau- und Umweltausschusses
am Dienstag, 04.10.2022

Punkt 2: **Bauleitplanung der Gemeinde Abtsteinach**
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung
„Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im be-
schleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hard-
bergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren
nach § 13a BauGB
(Drucksache Nr. [73 - 2022 1. Ergänzung](#))

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung mit dem Ziel der Wohnraumschaffung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
3. Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
4. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erarbeitung eines Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ebenfalls abgesehen.
5. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach wird zudem beauftragt, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung auszufertigen und hiernach die Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten
6. Dieser Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Abtsteinach zu veröffentlichen. Alle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingehenden Einwendungen und sonstigen Äußerungen sind zu prüfen und mit einer fachlichen Beurteilung zur Beratung sowie Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.
7. Mit den Grundstückseigentümern ist eine Grunddienstbarkeitserklärung zur Sicherung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden Rohwasserleitung der Gemeinde abzuschließen. Diese ist zudem in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu fixieren.
8. Im Zuge der Erschließung ist die gemeindeeigene Rohwasserleitung zu erneuern und in den künftigen mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ bezeichneten Bereich des Bebauungsplanes umzulegen.

Einstimmig